

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH364

WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTEN-INDEX

Es gilt als vereinbart, daß die Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Baukosten gemäß dem Baukosten-Index oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung gegenüber der in der Polizza angeführten Prämienbemessungsgrundlage wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangs-Index ist in der Polizza angeführt.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukosten-Index oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Diese Vereinbarung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.